

arzt, bei Verlust seiner Forderung, auf Verlangen eine specielle Liquidation vorzulegen verbunden sein solle, für zu hart, ganz abgesehen davon, daß es in dem Paragraphen an Feststellung einer Zeitfrist gebricht, mit deren Ablauf der angebrohte Rechtsnachtheil einzutreten hätte. — Alle Interessen sind genügend gewahrt, wenn die Verpflichtung eines Thierarztes, auf Verlangen den Betheiligten eine specielle Liquidation vorzulegen, durch das Gesetz ausgesprochen wird, weil aus einer derartigen Bestimmung von selbst folgt, daß der Thierarzt, so lange er in Erfüllung dieser Verpflichtung zögert, auch Zahlung zu begehren nicht berechtigt ist.

Man empfiehlt daher der Kammer, sie wolle den Wegfall der Worte:

„bei deren Verlust“
beschließen, und im Uebrigen dem Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand das Wort begehre? Abg. Rittner.

Abg. Rittner: Es sind diese Worte etwas durchaus nicht Unwesentliches. Es würde wenigstens sehr interessant und belehrend sein, von der hohen Staatsregierung zu hören, wie sich ihre Ansicht gestaltet hat in Bezug auf den Wegfall dieser Worte.

Königlicher Commissar Just: Die geehrte Deputation hat bei Beanstandung dieser Worte eigentlich den Sinn getroffen, den die Regierung selbst in die Worte „bei deren Verlust“ gelegt wissen wollte. Es sollte nämlich nichts Anderes in diesen Worten liegen, als daß der Thierarzt, so lange er keine Liquidation ausstellt, auch keinen Anspruch auf Bezahlung seiner Forderung habe. Die geehrte Deputation dagegen hatte in diesen drei Worten den Sinn finden zu müssen geglaubt, daß der Thierarzt, welcher aufgefördert, seine Liquidation vorzulegen, nicht gleich die Liquidation vorgelegt, sofort seines Anspruchs verlustig gehen solle. Um diesen Zweifel, welchen die geehrte Deputation in Hinsicht auf diese Worte hegte, zu beseitigen, konnte die Regierung mit dem Wegfalle der Worte ganz einverstanden sein. Es können also, glaube ich, diese drei Worte wegbleiben, ohne den Sinn, den die Regierung dieser Bestimmung beilegt, zu alteriren. Die Tendenz geht dahin, daß so lange eine Liquidation nicht vorliegt, die Forderung noch nicht geltend gemacht werden kann.

Referent Abg. Koelz: Die Deputation mußte dem Paragraphen noch dessen Wortlaut einen andern Sinn beilegen als denjenigen, dessen der Herr Commissar Erwähnung gethan hat, und eben weil jener Sinn ein anderer war als der, welchen die Regierung mit dem Gesetz verbunden wissen wollte, blieb nichts übrig als die fraglichen Worte in Wegfall zu bringen. Es würde außerdem das Gesetz einen ganz andern Sinn haben, als ihn die Worte desselben andeuten.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand mehr über diesen Paragraphen sprechen zu wollen. Da es scheint,

daß auch der Abg. Rittner seine dagegen geäußerten Bedenken fallen läßt, so würde ich sofort die Frage darauf richten: ob die Kammer den §. 16 nach dem Vorschlage der Deputation mit Weglassung der Worte: „bei deren Verlust“ annehme? — Angenommen.

Referent Abg. Koelz:

§. 17.

Jeder Thierarzt hat, und zwar künftig sogleich bei Aushändigung der §§. 4 und 6 gedachten Legitimation, so viel aber die bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes geprüften Thierärzte betrifft, nachträglich an einem, von der Obrigkeit seines Wohnortes dazu besonders anzuberaumenden Tage, die gewissenhafte und treue Erfüllung aller ihm nach den Gesetzen oder nach allgemeinen Anordnungen obliegenden Pflichten mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versprechen.

Zur Verrichtung von thierärztlichen Geschäften in Polizei- und Justizsachen sind die nach §. 10 befähigten Thierärzte nach Maßgabe der der Verordnung vom 2. November 1837 beigefügten Eidesformel sub B von der Obrigkeit ihres Wohnortes eidlich in Pflicht zu nehmen.

Der Bericht lautet:

Zu

§. 17.

Man zweifelte nicht daran, daß unter der in diesem Paragraphen gedachten Obrigkeit des Wohnortes nicht die Justiz, sondern die Verwaltungsbehörde gemeint sei, auch bestätigten dies die Herrn Commissare. Um indessen jedem möglichen Mißverständnis vorzubeugen, beschloß man hier, sowie in den spätern Paragraphen, in denen eine gleiche Bezeichnung vorkommt, statt

„Obrigkeit“

zu sagen:

„Verwaltungsbehörde des Wohnortes.“

Die Herren Regierungscommissare wendeten dagegen Etwas nicht ein.

Die Deputation rathet an, mit dieser Aenderung den §. 17 zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand über diesen §. 17 das Wort begehre. Die Deputation schlägt vor, den §. 17 anzunehmen, jedoch mit der Aenderung, daß statt des Wortes „Obrigkeit“ gesetzt werde: „Verwaltungsbehörde des Wohnortes,“ und daß infolge dessen nun auch an der betreffenden Stelle der spätern Paragraphen, wo der Ausdruck: „Obrigkeit“ gebraucht ist, die gleiche Aenderung zu treffen sei. Ist die Kammer damit allenthalben einverstanden und nimmt sie insonderheit §. 17 mit der gedachten Aenderung an? — Angenommen.

Referent Abg. Koelz:

§. 18.

Pflichtwidrigkeiten, deren sich die Thierärzte bei ihrer Praxis gegen die hierunter bestehenden Vorschriften schuldig machen, ziehen, insoweit nicht besondere Strafen darauf gesetzt sind, je nach der mehrern oder mindern Erheblich-